



Ihr Schreiben

Aktenzeichen  
6779\_01  
Rassen\_List\_081216

Sachbearbeitung  
brs

Schaan  
16.12.08

## Rassenliste und Ausnahmen

1) Als potentiell gefährliche Hunde im Sinne von Art. 2a Abs. 1 Bst. b des Gesetzes gelten Hunde folgender Rassen:

- a) American Staffordshire-Terrier;
- b) Bullterrier;
- c) Cane Corso;
- d) Dobermann;
- e) Dogo Argentino;
- f) Fila Brasileiro;
- g) Mastiff;
- h) Mastin Espagnol;
- i) Mastino Napoletano;
- k) Presa Canario (Dogo Canario);
- l) Rottweiler;
- m) Staffordshire-Bullterrier;
- n) Tosa.

2) Den Hunden nach Abs. 1 gleichgestellt sind:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden der Rassen nach Abs. 1 und solchen des Typs Pitbull;

c) die Gruppe von Hunden, deren Angehörige Vertretern der Rassen nach Abs. 1 und der Hunde nach Abs. 2 Bst. a und b im äusserlichen Erscheinungsbild ähnlich sind und deren anderweitige Rassenzugehörigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

3) Die besondere Anleinplicht und der Maulkorbzwang nach Art. 6a Abs. 1 des Gesetzes gelten für Hunde nach Abs. 1 und 2 erst nach Vollendung des neunten Lebensmonats.